

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Gesundheit

Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung

A. Problem und Ziel

Geimpfte Personen haben mit § 22 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes Anspruch auf Ausstellung eines COVID-19 Impfbescheinigung durch die Ärztinnen und Ärzte sowie die Apothekerinnen und Apotheker. Mit Überführung der technischen Verfahren zur Ausstellung und Verifizierung des COVID-19-Impfbescheinigung in den Wirkbetrieb am 9. Juni 2021 und dem Beginn der nachträglichen Ausstellung der Impfbescheinigung durch die Leistungserbringer werden nun mehr flächendeckend COVID-19-Impfbescheinigung ausgestellt.

Die den Leistungserbringern für die Ausstellung der COVID-19-Impfbescheinigung gewährte Vergütung wird durch die Bestimmung der Coronavirus-Impfverordnung geregelt. Bestandteil der Vergütung ist dabei neben der Erfassung der erforderlichen Daten insbesondere die Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung der missbräuchlichen Ausstellung von Zertifikaten. Die derzeit geltenden Vergütungsbeträge berücksichtigen zudem insbesondere den initialen Aufwand der Leistungserbringer. Mit der vorgesehenen Vergütung soll neben dem anfallenden Arbeitsaufwand bei der Ausgabe des COVID-19-Impfbescheinigung auch der Zusatzaufwand für die Schulung des Personals im Hinblick auf die Missbrauchsverhinderung, die IT-Ausstattung, die Registrierung und die Einrichtung der Arbeitsprozesse bei den Leistungserbringern finanziert werden. Zugleich galt es einen Anreiz für die rasche Teilnahme der Leistungserbringer zu schaffen, um nicht zuletzt den Umsetzungsanforderungen des Rechts der Europäischen Union gerecht werden zu können.

Bisher wurden mehr als 22,5 Millionen Zertifikate, davon mehr als 7 Millionen in den Apotheken ausgestellt. Damit ist eine erfolgreiche flächendeckende Einführung des COVID-19-Zertifikates erfolgt. Die erfolgreiche Einführung ermöglicht zugleich die Vergütungsbeträge anzupassen.

B. Lösung

Um dem Abschluss der Einführungsphase und dem reduzierten Aufwand der Leistungserbringer Rechnung zu tragen, wird die Vergütung für die nachträgliche Ausstellung des COVID-19-Impfbescheinigung angepasst. Dabei erfolgt eine Gleichstellung der bei der Ausstellung des COVID-19-Impfbescheinigung unmittelbar durch den impfenden Leistungserbringer mit der Vergütung der Leistungserbringer bei der nachträglichen Ausstellung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen durch den Verordnungsentwurf nicht. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung

Vom ...

Das Bundesministerium verordnet auf Grund des § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2, Satz 3, 9, 12 und 13 Nummer 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch dessen Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a durch Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, dessen Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und Satz 3 durch Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) neu gefasst worden ist und dessen Absatz 3 Satz 9, 12 und 13 durch Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b und c des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, nach Anhörung des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und des Verbands der Privaten Krankenversicherung:

Artikel 1

Änderung der Coronavirus-Impfverordnung

Die Coronavirus-Impfverordnung vom 1. Juni 2021 (BAnz AT 02.06.2021 V2) (CoronalmpfV) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „**beträgt 18 Euro**“ durch die Wörter „**beträgt je Erstellung 6 Euro**“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Anspruch auf die Vergütung nach Satz 1 besteht nur dann, wenn das COVID-19-Impfzertifikat nach einem unmittelbaren persönlichen Kontakt zwischen der jeweiligen Arztpraxis, dem jeweiligen Betriebsarzt oder dem jeweiligen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten und der geimpften Person erstellt wird.“

2. § 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „**eine Vergütung in Höhe von 18 Euro**“ durch die Wörter „**je Erstellung eine Vergütung in Höhe von 6 Euro**“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Anspruch auf die Vergütung nach Satz 1 besteht nur dann, wenn das COVID-19-Impfzertifikat nach einem unmittelbaren persönlichen Kontakt zwischen der Apotheke und der geimpften Person erstellt wird.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 8. Juli 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Geimpfte Personen haben mit § 22 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes Anspruch auf Ausstellung eines COVID-19 Impfbescheinigung durch die Ärztinnen und Ärzte sowie die Apothekerinnen und Apotheker. Mit Überführung der technischen Verfahren zur Ausstellung und Verifizierung des COVID-19-Impfbescheinigung in den Wirkbetrieb am 9. Juni 2021 und dem Beginn der nachträglichen Ausstellung der Impfbescheinigung durch die Leistungserbringer werden nun mehr flächendeckend COVID-19-Impfbescheinigung ausgestellt.

Die den Leistungserbringern für die Ausstellung der COVID-19-Impfbescheinigung gewährte Vergütung wird durch die Bestimmung der Coronavirus-Impfverordnung geregelt. Bestandteil der Vergütung ist dabei neben der Erfassung der erforderlichen Daten insbesondere die Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung der missbräuchlichen Ausstellung von Zertifikaten. Die derzeit geltenden Vergütungsbeträge berücksichtigen zudem insbesondere den initialen Aufwand der Leistungserbringer. Mit der vorgesehenen Vergütung soll neben dem anfallenden Arbeitsaufwand bei der Ausgabe des COVID-19-Impfbescheinigung auch der Zusatzaufwand für die Schulung des Personals im Hinblick auf die Missbrauchsverhinderung, die IT-Ausstattung, die Registrierung und die Einrichtung der Arbeitsprozesse bei den Leistungserbringern finanziert werden. Zugleich galt es einen Anreiz für die rasche Teilnahme der Leistungserbringer zu schaffen, um nicht zuletzt den Umsetzungsanforderungen des Rechts der Europäischen Union gerecht werden zu können.

Bisher wurden mehr als 22,5 Millionen Zertifikate, davon mehr als 7 Millionen in den Apotheken ausgestellt. Damit ist eine erfolgreiche flächendeckende Einführung des COVID-19-Zertifikates erfolgt. Die erfolgreiche Einführung ermöglicht zugleich die Vergütungsbeträge anzupassen.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Um dem Abschluss der Einführungsphase und dem reduzierten Aufwand der Leistungserbringer Rechnung zu tragen, wird die Vergütung für die nachträgliche Ausstellung des COVID-19-Impfbescheinigung angepasst.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Es erfolgt eine Gleichstellung der bei der Ausstellung des COVID-19-Impfbescheinigung unmittelbar durch den impfenden Leistungserbringer mit der Vergütung der Leistungserbringer bei der nachträglichen Ausstellung.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungsbefugnis folgt aus § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2, Satz 3, 9, 12 und 13 Nummer 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch dessen Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a durch Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, dessen Absatz 3 Satz 2 Nummer

2 und Satz 3 durch Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) neu gefasst worden ist und dessen Absatz 3 Satz 9, 12 und 13 durch Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b und c des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf der Rechtsverordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Entfällt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit dem Leitprinzip der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung hinsichtlich Gesundheit, Lebensqualität, sozialem Zusammenhalt und sozialer Verantwortung, gerade in Zeiten einer Pandemie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Kosten entstehen durch den Verordnungsentwurf nicht. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung wird im Rahmen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite erlassen. Rechtsverordnungen, die das Bundesministerium für Gesundheit im Rahmen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite erlässt, sind aufgrund des § 20i Absatz 3 Satz 13 SGB V befristet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Coronavirus-Impfverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Vergütung der Arztpraxen beträgt für die nachträgliche Ausstellung des COVID-19-Impfzertifikates künftig 6 Euro auch dann, wenn die Impfung nicht in der ausstellenden Arztpraxis durchgeführt wird. Damit wird ein Gleichlauf der Vergütung mit der den impfenden Arztpraxen gewährten Vergütung ermöglicht.

Zu Buchstabe b

Die Vergütung nach Satz 1 wird einheitlich je Erstellung gewährt; die bisherige Regelung entfällt insoweit. Eine Aufwandsersparnis durch das Praxisverwaltungssystem kann bei der nachträglichen Erstellung durch eine Arztpraxis, die die Impfung nicht selbst durchgeführt hat, nicht eintreten, da ein Rückgriff auf Daten der Impfdokumentation nicht möglich ist.

Zugleich wird die bestehende Regelung neu gefasst. § 22 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verpflichtet die Leistungserbringer, geeignete Maßnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Ausstellung des COVID-19-Impfzertifikates zu treffen. Hierzu gehört insbesondere die Kontrolle der Identität der geimpften Personen und der Echtheit der Impfdokumentation. Die in § 22 Abs. 5 IfSG vorgesehenen Prüfschritte erschöpfen sich nicht in einer Kontrolle der Impfdokumentation im Sinne einer bloßen Sichtung und eines Abgleichs des Namens auf Ausweisdokument und Impfdokumentation. Der Leistungserbringer muss insbesondere die Impfdokumentation auf gängige Missbrauchsszenarien prüfen. Eine ordnungsgemäße Kontrolle ist dabei nur bei einer Präsenzausstellung zu gewährleisten. Eine Ausstellung etwa im Rahmen telemedizinischer Verfahren wird den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kontrolle demgegenüber nicht gerecht. Dies gilt umso mehr, da eine missbräuchliche Ausstellung nach unzureichender Prüfung zu erheblichen strafrechtlichen Sanktionen führen kann.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Vergütung der Apotheken beträgt künftig für die nachträgliche Ausstellung des COVID-19-Impfzertifikates 6 Euro je Erstellung. Damit wird ein Gleichlauf mit den Vergütungsbeträgen der Arztpraxen gewährleistet.

Zu Buchstabe b

Die bestehende Regelung entfällt aufgrund des einheitlichen Vergütungsbetrages von 6 Euro pro Erstellungsvorgang.

Der Satz wird zudem neu gefasst. § 22 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verpflichtet die Leistungserbringer, geeignete Maßnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Ausstellung des COVID-19-Impfzertifikates zu treffen. Hierzu gehört insbesondere die Kontrolle der Identität der geimpften Personen und der Echtheit der Impfdokumentation. Die in § 22 Abs. 5 IfSG vorgesehenen Prüfschritte erschöpfen sich nicht in einer Kontrolle der Impfdokumentation im Sinne einer bloßen Sichtung und eines Abgleichs des Namens auf Ausweisdokument und Impfdokumentation. Der Leistungserbringer muss insbesondere die Impfdokumentation auf gängige Missbrauchsszenarien prüfen. Eine ordnungsgemäße Kontrolle ist dabei nur bei einer Präsenzausstellung zu gewährleisten. Eine Ausstellung etwa im Rahmen telemedizinischer Verfahren wird den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kontrolle demgegenüber nicht gerecht. Dies gilt umso mehr, da eine missbräuchliche Ausstellung nach unzureichender Prüfung zu erheblichen strafrechtlichen Sanktionen führen kann.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Ein rasches Inkrafttreten ist geboten. Die derzeit geltenden Vergütungsbeträge berücksichtigen insbesondere den initialen Aufwand der Leistungserbringer. Mit der erfolgreichen Einführung der Verfahren ist eine rasche Absenkung der Vergütungsbeträge angezeigt.